

VON



AN  
Obergericht Schaffhausen  
Frauengasse 17  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 29. August 2023

## **Beschwerde gegen den Beschluss (Nr. 23/554) vom 08. August 2023 des Regierungsrats**

---

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter  
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Hiermit beschwere ich,  den Beschluss (Nr. 23/554) des Regierungsrats Schaffhausen vom 08. August 2023, versandt am 09. August 2023, zugestellt am 10. August 2023, fristgerecht beim Obergericht gemäss darin enthaltener Rechtsbelehrung.

Bitte beachten Sie, dass es sich vorliegend um eine von mir selbst als Laie verfasste Beschwerde handelt, dementsprechend ersuche ich um eine wohlwollende Interpretation, wenn ich beispielsweise die falsche Terminologie verwende. Wenngleich mir bewusst ist, dass eine Laienbeschwerde einen erheblichen Mehraufwand für das Gericht darstellt, habe ich sie nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und versucht, sie so nachvollziehbar wie möglich zu gestalten und zu gliedern.

Das Obergericht darf keine Kosten (insbesondere Kostenvorschuss) erheben, da der Regierungsrat bzw. der Beschwerdegegner unter anderem durch mehrere Verfassungsbrüche Anlass zur vorliegenden Beschwerde gab und dies dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen darf. Vorliegend wird unter anderem auch eine unvollständige Akteneinsicht beschwert, weshalb ein Kostenvorschuss als Bedingung zur Bearbeitung vorliegender Beschwerde mein rechtliches Gehör verletzt.

Falls das Obergericht Schaffhausen nicht - wie in der Rechtsmittelbelehrung festgehalten - für die Bearbeitung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist, dann darf mir dies ebenfalls nicht zum Nachteil gereichen und ich bitte Sie inständig, vorliegende Beschwerde unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Im Übrigen halte ich an allen meinen bisherigen Ausführungen, welche Bestandteil vorliegender Beschwerde sind, fest und widerspreche sämtlichen Ausführungen der Beschwerdegegner, sofern diese nicht übereinstimmend dargestellt werden oder ausdrücklich anerkannt werden.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass mit "Beschwerdeführer" der Schreibende (ich)/der Unterzeichnende,  bezeichnet ist. Mit "Beschwerdegegner" werden das Arbeitsamt und/oder der Regierungsrat und/oder Herr Bilger bezeichnet.

# «Der Regierungsrat liebe es, grundsätzlicher Stellungnahme aus dem Wege zu gehen»

Zitat aus "Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege"

Herausgeber: Dr. iur. Kilian Meyer, lic. iur. Oliver Herrmann, Dr. iur. Stefan Bilger  
Im Autorenverzeichnis enthalten: Dr. iur. Susanne Bollinger

## I. Formelles

### A) Unterschrift

Der Beschluss enthält eine einkopierte Unterschrift von Stefan Bilger. Abgesehen davon, dass er somit keine Originalunterschrift enthält und den Formerfordernissen an einen Entscheid nicht genügt, ist auch unklar, inwiefern Stefan Bilger für den gesamten Regierungsrat unterschriftsberechtigt ist. Er ist jedenfalls nicht - wie eigentlich vorgesehen - in einem öffentlichen Register als Unterschriftsberechtigter für den Regierungsrat, der die den Beschluss fällende Behörde ist, aufgeführt. In der Stellungnahme zur Rechtsverzögerung bzgl. dieses Beschlusses hat zuzüglich Herrn Bilger denn auch Dino Tamagni unterschrieben (wenngleich wieder augenscheinlich einkopiert), dies legt den Schluss, dass Herr Bilger nicht für den Regierungsrat unterschriftsberechtigt ist, noch einmal näher.

### B) Rechtliches Gehör

Weder wurde dem Unterzeichnenden mitgeteilt, dass das Arbeitsamt zur Stellungnahme aufgefordert wurde, noch wurde ihm die Stellungnahme zugestellt, damit wurde das Replikrecht des Beschwerdeführers verletzt.

### C) Akteneinsicht

Der Beschwerdeführer beantragte Akteneinsicht, diese wurde ihm unvollständig via E-Mail übermittelt. Sämtliche Empfangsbestätigungen fehlten, genauso wie die Beilagen (Vorakten), die dem Regierungsrat laut Stellungnahme durch das Arbeitsamt zur Verfügung gestellt wurden. Da der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Rechtsverzögerung bzgl. dieses Beschlusses u.a. auf die "umfangreichen Vorakten" als Begründung für die Verzögerung verweist, ist davon auszugehen, dass er diese in seine Entscheidungsfindung miteinbezogen hat. Auf Nachfragen diesbezüglich und Ersuchen um vollständige Akteneinsicht reagierte man nicht mehr.

## II. Inhaltliches

### A) Akteneinsicht

Der beschwerte Beschluss wird bereits mit unvollständigen und der Täuschung dienenden Zitaten sowie einer falschen Sachverhaltsdarstellung eingeleitet.

*“In diesem internen E-Mail-Verkehr wurde festgehalten, dass der Rekurrent nicht zu einem per E-Mail eröffneten Termin erschienen und deshalb nochmals "offiziell" ein Termin auf den 24. August 2022 festgesetzt worden sei, der Rekurrent darauf telefonisch antwortete, dies sei nur eine Einladung und keine Verfügung, weshalb er der Einladung keine Folge leisten werde, worauf eine Verfügung erlassen worden sei.”*

Diese Darstellung suggeriert, dass die Verfügung aufgrund des Nichterscheinens beim ersten Termin oder der angeblichen - vom Beschwerdeführer bestrittenen - Ankündigung, beim zweiten Termin nicht zu erscheinen, erfolgte. Tatsächlich jedoch wurden die Einstelltage explizit verhängt, da [REDACTED] beim zweiten Termin nicht erschienen sei, nicht die angebliche Ankündigung war ausschlaggebend, sondern das ausdrückliche Nichterscheinen.

Auch folgendes Zitat erweckt einen gänzlich falschen Eindruck: In der Tat wurde in der E-Mail vom 21. Dezember 2022 geschrieben *“Grösstenteils sind die Informationsflüsse in der Akteneinsicht nachvollziehbar.”*

Herr Bilger hat sich dazu entschieden, [REDACTED] Ausführungen geschnitten zu zitieren. Dieser sinn-manipulierende Zitatgebrauch ist unprofessionell und unethisch, da es eine falsche Bedeutung des Inhalts und der Intention des Originaltextes vermittelt. Deshalb wird der Vollständigkeit halber hier erneut der Originaltext zitiert:

*“Grösstenteils sind die Informationsflüsse in der Akteneinsicht nachvollziehbar. **Dies ändert sich jedoch bei den 7 Einstelltagen.** Frau C [REDACTED] schrieb wie erwähnt am 23.08.2022, dass das weitere Vorgehen aufzugeleitet werden würde. In den Akten steht nach dem E-Mail-Verlauf vom 23.-26.08. die Einstellverfügung, in der Frau R [REDACTED] schreibt, dass das Ressort AMM am 23.08. mitgeteilt habe, dass ich den Weisungen nicht gefolgt hätte. **Wie dies mitgeteilt wurde, fehlt allerdings.** Abgesehen von obig beschriebenen Missverständnis: Am 23.08. konnte faktisch nicht wahrheitsgemäss von meinem Folgen oder fehlendem Folgen einer Weisung, die sich auf den 24.08. bezog, berichtet werden. Irgendjemand hat folglich aller Wahrscheinlichkeit Frau R [REDACTED] gegenüber am 23.08. behauptet, ich habe das Gespräch abgesagt, wobei es sich um eine Lüge handelt und was auch aus Frau A [REDACTED] E-Mail so nicht entnommen werden konnte. Ich will niemandem etwas unterstellen, aber es ist faszinierend, dass ausgerechnet dieser Teil fehlt: **Wurde Frau R [REDACTED] telefonisch informiert? Warum existiert keine Aktennotiz? Schriftlich? Warum gibt es keinen Eintrag, z.B. E-Mail o.ä.? Der Informationsfluss bricht am 23.08. bei Frau C [REDACTED], die zu diesem Zeitpunkt vorhat, “das weitere Vorgehen aufzugleisen” ab und beginnt erst wieder mit der Einstellverfügung am 25.08.** Sollte Frau R [REDACTED] am 23.08. keine telepathischen Fähigkeiten entwickelt haben - sollte dies der Fall sein, führen Sie das gerne näher aus - bitte ich hiermit um eine vollständige Akteneinsicht, aus der ersichtlich ist, wer Frau R [REDACTED] wie über das angebliche Missachten der Weisung informiert hat. Dass ausgerechnet der Teil, der den Sachverhalt, der bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurde, betrifft, empfinde ich als etwas fragwürdig. Sollte die Mitteilung an Frau R [REDACTED] mündlich erfolgt sein, bitte ich um Erklärung, warum ausschliesslich dafür keine Aktennotiz erstellt wurde und auf was man sich dann bei der Einstellung stützt.”*

Es ist unerheblich, ob die Einstelltage schliesslich durchgesetzt wurden oder nicht, der Ausgang des Verfahrens schränkt das Recht auf Akteneinsicht nicht ein. Abgesehen davon

wurden die Einstelltage erlassen, weil keine schriftliche Einladung zum Termin erfolgte, nicht etwa, weil das attestierte Nichterscheinen, gemeldet einen Tag vor dem Termin, kritisch betrachtet wurde. Bis heute lautet das gängige Narrativ also, dass ████████ nicht zu dem Termin erschienen sei.

Alleine, dass Herr Bilger diesen E-Mail-Verlauf, welcher als Beweismittel für eine Einstellverfügung diene, als internen E-Mail-Verlauf bezeichnet, der ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel diene und die Einsicht derer dem Rekurrenten schon nicht zustünde, deutet die Absurdität an, die dem Verständnis von rechtlichem Gehör Herrn Bilgers innewohnt. Sobald ein Austausch verfahrensrelevant ist und eine Verfügung aus Grundlage dessen - was bei der Meldung bzw. Behauptung, ein Versicherter sei nicht zu einer arbeitsmarktlichen Massnahme erschienen, selbstredend der Fall ist - untersteht dieser selbstredend dem Akteneinsichtsrecht. Den Inhalt der der Einstellverfügung zugrundeliegenden Beweismittel nachvollziehbar wiederzugeben, war das Arbeitsamt alleine schon deshalb nicht in der Lage, weil man trotz mehrfacher ausdrücklicher Nachfrage nicht erklären konnte, wie einen Tag vor dem in der Zukunft liegenden Termin eine Einstellverfügung wegen Nichterscheidens erlassen werden konnte. Da es naturgemäss unmöglich ist, zu einem Termin nicht zu erscheinen, der erst einen Tag später stattfinden soll (vgl. dritte Newtonsche Axiome: Reaktionsprinzip / Actionis $\Rightarrow$ Reactionis) und das Arbeitsamt trotz mehrfacher ausdrücklicher Nachfrage zu den Beweismitteln keine Antwort zu geben vermochte, war eine Einsicht in die Akten unumgänglich.

Dass die Informationen untereinander ausgetauscht wurden und lediglich das Ergebnis nach aussen kommuniziert wurde, ändert nichts an deren Relevanz für den Verfahrensausgang und auch das geltende Recht nicht, namentlich dieses auf Einsicht in die Akten, welches den Verfahrensbeteiligten die Kenntnisnahme der Entscheidungsgrundlagen ermöglicht, eine wirksame und sachbezogene Stellungnahme erlaubt und die Akzeptanz der Entscheidung fördert (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, a.a.O, S. 525). Die Akteneinsicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Akten, die geeignet sind, Grundlage für die spätere Entscheidung zu bilden, d.h. entscheidungsrelevant sind oder sein könnten (BGE 121 I 225 E. 2a S. 227 mit Hinweisen). Um den Umfang des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, kommt es auf die Bedeutung eines Aktenstückes für die verfügungswesentliche Sachverhaltsfeststellung an (BGE 115 V 297 E. 2g/bb S. 303).

Eine solche Stellungnahme, genauso wenig wie die Akzeptanz der Entscheidung, ist ohne die vollständige Akteneinsicht nicht gegeben, da die Entscheidungsgrundlage fehlt. Aus dem erhaltenen E-Mail-Verlauf zwischen Frau C████ und Frau A████ ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer nicht zur arbeitsmarktlichen Massnahme erschienen sei, sondern lediglich, dass er angekündigt habe, nicht zu erscheinen (wobei es sich ebenfalls um eine falsche Interpretation Frau A████ handelte) Die anschliessende Einstellverfügung hingegen sprach - da eine Ankündigung selbstverständlich nicht sanktionsfähig wäre - von einem fehlenden Erscheinen; worauf diese Annahme jedoch beruhte, ist bis heute ungeklärt, da die Akteneinsicht ohne Rechtsgrundlage beschnitten wurde.

Da vor Abbruch des Informationsflusses Frau C████ ankündigte, das weitere Vorgehen aufzuleisen - diese wies auch Frau A████ dazu an, weitere Handlungen zu unterlassen, weswegen der neue Termin wohl auch nicht schriftlich zugestellt wurde -, liegt die Vermutung nahe, dass in diesem nicht in der Akteneinsicht enthaltenen Austausch mit der schliesslich die Verfügung erlassenden Frau R████ die Aussage fiel, dass ████████ nicht zum Termin erschienen sei. Dass dieser Austausch mündlich erfolgte und im Rahmen dessen sämtliche Details einschliesslich sämtlicher Daten, die in der Verfügung genannt wurden, mündlich diktiert wurde, erscheint äusserst unwahrscheinlich und unglaubwürdig und selbst wenn,

müsste dazu eine Aktennotiz existieren, tatsächlich ist aber keinerlei Dokumentation über die Kommunikation zwischen der *“das weitere Vorgehen aufgleisenden”* Frau C■■■ und der in Kenntnis sämtlicher Daten und Details des Vorfalls die Verfügung erlassenden Frau R■■■ zu finden, obwohl wie ausgeführt gemäss aller Regeln der Vernunft in ebendieser Kommunikation die Grundlage der Verfügung - die Aussage, ■■■■■ sei zu einem Termin nicht erschienen - zu finden sein muss. Die Behauptung Herrn Bilgers, *“einzig aus diesem Umstand [dass teilweise geschwärzte E-Mails nie ungeschwärzt erhalten wurden] schliesse der Rekurrent, dass er nicht alle Unterlagen erhalten habe”*, geht jedenfalls fehl und scheint - da das oben genannte Zitat aus der E-Mail vom 21. Dezember 2022 mutwillig abgeschnitten wurde - wohl auch zur Irreführung gedacht.

## **B) Datenauskunft**

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auch auf Akten, die zwar von der Verwaltung als «intern» bezeichnet werden, die aber Angaben über den Gesuchsteller enthalten und diesem zugeordnet werden können.

Dieses Ergebnis findet seine Rechtfertigung darin, dass erst das Auskunftsrecht den Betroffenen in die Lage versetzt, seine übrigen Datenschutzrechte wahrzunehmen. Gemäss Art. 4 des Kantonalen Datenschutzgesetzes muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein (Abs. 2) und sie darf nur zum Zweck erfolgen, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Abs. 3). Die E-Mails vom 29. August 2022 dienten nicht dazu, sich gegenseitig vor dem - wohlgerneht mutmasslich - rechtswidrigen Vorgehen des Beschwerdeführers zu warnen (keine einzige Warnung findet sich im E-Mail-Verlauf), sondern konkret, um eine Anzeige des Sachverhaltes zu koordinieren und eventuelle weitere Geschädigte oder Beweismittel auszumachen, was sich auch daraus ergibt, dass Frau C■■■ und Frau W■■■ in der Anzeige des Arbeitsamts selbst explizit schreiben, dass das Arbeitsamt, in dessen Vertretung sie agieren, sich weitere Anzeigen weiterer Geschädigter vorbehalte. Die E-Mails, in welchen geschrieben wurde, ■■■■■ habe Gespräche aufgezeichnet, wurden ebenfalls als Beweismittel eingereicht.

Gemäss Art. 33 ATSG i.V.m. Art. 97a Abs.1 lit.e und Art. 105 AVIG sind die Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsämter nur befugt, ohne Amtsgeheimnisentbindung Daten an die Strafverfolgungsbehörden weiterzutragen, wenn dies der Anzeige eines Verbrechens dient, wobei es sich bei Unbefugtem Aufnehmen - dem einzigen Straftatbestand, der von der Staatsanwaltschaft verfolgt wurde und dem einzigen, der aus den Schilderungen irgendwie ersichtlich ist und angenommen werden kann - um ein Vergehen handelt und man selbst mit Amtsgeheimnisentbindung für die Weitergabe von Unterlagen noch eine explizite Ermächtigung benötigt, somit war die Anzeige selbst inkl. der Weitergabe sämtlicher Daten im Rahmen derer also von vornherein - zumindest ohne die vorher erfolgte Amtsgeheimnisentbindung, welche erst Monate später hinsichtlich der Einvernahme und ohne weitere Prüfung auf Grundlage der bereits bestehenden Anzeige erteilt wurde - rechtswidrig und dementsprechend natürlich unverhältnismässig, demnach kommt selbstredend auch die Koordination zu einer rechtswidrigen Handlung selbst einer rechtswidrigen und unverhältnismässigen Datenbearbeitung gleich. Wenn das Auskunftsrecht der Ermittlung von unzulässigen Datenbearbeitungen und der Untersagung dieser dient, wäre es unschlüssig, wenn die nachgewiesenermassen unzulässigen Datenbearbeitung selbst nicht dem Auskunftsrecht unterliege, man damit deren Ausmass nicht abschätzen und dagegen vorgehen kann. Da der Rekursgegner nicht bestreitet, dass es in den E-Mails um den Beschwerdegegner geht, sind die E-Mails daher ungeschwärzt

offenzulegen, um den Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, etwaig weitere Datenschutzverstösse zu erkennen; ob die Datenbearbeitungen nun für das Strafverfahren oder sozialversicherungsrechtliche Verfahren von Belang sind, spielt von Gesetzes wegen keine Rolle, alleine die rechtliche Grundlage für die Bearbeitung selbst ist ausschlaggebend, ansonsten jede Bearbeitung, die nicht nur einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, sondern jedes vernünftig nachvollziehbaren Anlasses und einfach nur einen groben Datenschutzverstoss ohne Begründung darstellt, von vornherein von der Datenauskunft ausgeschlossen wäre, was deren Zweck vollkommen zuwiderliefe und somit das geltende Recht aushebeln würde.

Es ist an dieser Stelle auch zu bemerken, dass das kantonale Datenschutzgesetz nur greift, wenn kein übergeordnetes geltendes und für die Datenauskunft spezifiziertes Gesetz anwendbar ist, vorliegend existiert jedoch im für das Arbeitsamt verbindlichen ATSG eine Datenschutzbestimmung, die der versicherten Person ohne ersichtliche Einschränkungen Einsicht in sämtliche sie betreffenden Daten gewährt (Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG), die einzige Einschränkung für das ansonsten uneingeschränkte Auskunftsrecht sind überwiegende Privatinteressen, solche sind jedoch bei der Koordination und Kommunikation zu einer Anzeige des Arbeitsamtes, bei der sämtliche Beteiligten im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Arbeitsamt und auf Kommunikationsplattformen des Arbeitsamts gehandelt haben, natürlich nicht gegeben.

Obwohl es aufgrund der unrechtmässigen Datenbearbeitung ohnehin nicht von Interesse ist, zielt auch das Argument, es handle sich bei den E-Mails um persönliche Arbeitsmittel, ins Leere, schliesslich dient eine E-Mail zur Kommunikation mit anderen und zum Austausch von Informationen, sie kann aufgrund der Involvierung mehrerer Personen und des Ziels, andere über die enthaltenen Daten in Kenntnis zu setzen, schon von vornherein nicht das Kriterium der Persönlichkeit erfüllen, welches definitionsgemäss den ausschliesslich eigenen Gebrauch bezeichnet und selbst wenn man die Bedeutung erweitern würde auf "für eine Person bestimmt" würde es immer noch nicht den vorliegenden Fall beschreiben, da der E-Mail-Verkehr von der Empfängerin an weitere Personen gleichzeitig weitergeleitet wurde. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Anzeige von Vergehen ohne Amtsgeheimnisentbindung um eine gesetzlich nicht vorgesehene Tätigkeit handelt, somit auch bei der Vorbereitung derer, handelt es sich auch nicht um die eigentliche Arbeit der Mitarbeitenden und es schliesst sich der Begriff des Arbeitsmittels somit ebenfalls von vornherein aus.

Es waren denn auch nicht persönliche Notizen, die ausgetauscht wurden, beispielsweise in Form davon, tatsächlich als persönliche Notizen erstellte Dokumente als Anhang beizulegen, es waren gewöhnliche der Kommunikation dienende E-Mails, welche ebenfalls als Beweismittel in der Einstellungsverfügung dienten: Eine E-Mail als Austausch persönlicher Notizen zu bezeichnen, grenzt schon an Absurdität und sämtlicher Schriftverkehr, unabhängig mit wem, wäre dann vom Auskunftsrecht ebenfalls ausgeschlossen, da es sich nach Herrn Bilgers Auffassung dabei immer um "den Austausch persönlicher Notizen" handelt, womit einem generellen Ausschluss von Kommunikation über die betroffene Person Tür und Tor geöffnet und dadurch der Zweck des Datenschutzgesetzes unterlaufen wird. Auch die Definition von Notiz wird nicht erfüllt, handelt es sich dabei um stichwortartige Aufzeichnungen, die der Gedächtnisstütze dienen sollen (was bei Beweismitteln nicht gegeben ist), somit der Ausschluss dieser aus dem Auskunftsrecht insofern nachvollziehbar ist, als dass sie regelmässig bei Nichtgebrauch vernichtet werden dürften und tatsächlich

lediglich ein Mittel zur Erledigung der eigentlichen Arbeit darstellen, in welche die relevanten Inhalte der Notizen ohnehin einfließen. Eine E-Mail hingegen, welche normalerweise auf unbegrenzte Dauer gespeichert wird, dies nicht nur beim Absender, sondern gegebenenfalls auch bei den Empfängern und sämtlichen dazwischenliegenden technischen Systemen - wobei sich die weitere Bearbeitung der übermittelten Daten dem eigenen Einflussbereich entzieht - und einen eigenen Zweck verfolgt, namentlich die Kommunikation, qualifiziert sich nicht als Notiz - weder in der Rechtsterminologie, in der Amtssprache noch im Alltagsdeutsch. Dass die E-Mails denn auch noch an eine externe Stelle weitergeleitet wurden, lässt den persönlichen Charakter - selbst wenn er vorgängig bestanden hätte - ohnehin komplett dahinfallen. Da es sich bei einer Notiz in erster Linie um die Wiedergabe eigener Gedanken handelt, käme dieser natürlich - im Gegensatz zu einer mehrere Personen involvierenden E-Mail - kein Beweischarakter zu.

Während tatsächliche persönliche Notizen kaum einen nachteiligen Effekt für die versicherte Person und insbesondere keine Relevanz in Bezug auf die Datenbearbeitung haben dürften, da ausschliesslich eine einzige Person involviert ist, die bereits in Kenntnis der Daten handelt und der Verzicht auf Kenntnisnahme im Rahmen einer Datenauskunft derer daher einleuchtet, ist dem eine Übermittlung an mehrere Personen, die teilweise gegebenenfalls die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten könnten, die Daten widerrechtlich weitergeben - wie es auch geschehen ist - oder sie sonstwie gesetzeswidrig bearbeiten könnten - sowie auch die ursprüngliche Übermittlung gesetzeswidrig sein könnte - offensichtlich deutlich entgegengesetzt. Ein Ausschluss von die versicherte Person betreffenden E-Mails von der Datenauskunft, welcher es ermöglicht, dass ihre Daten ohne ihr Wissen widerrechtlich bearbeitet werden, wäre unsinnig.

Da das Arbeitsamt sowie Herr Bilger ausführen, die geschwärzten Stellen hätten keinen Bezug zum Strafverfahren, fällt auch die potenzielle Annahme, dass der Zweck einer Strafuntersuchung damit unterlaufen werden könnte, ausser Betracht, somit handelt es sich um den Beschwerdeführer betreffende Personendaten, welche keine persönlichen Arbeitsmittel oder Notizen darstellen und deren Offenlegung weder überwiegende private, noch öffentliche Interessen entgegenstehen und die somit dem Datenauskunftsrecht unterliegen und ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen sind.

### **III. Fazit**

Weder war die Akteneinsicht vollständig, noch wurde erklärt, wie die Lücke in der Kommunikation zwischen Frau C■■ und Frau R■■ zustandekommt. Da diese entscheiderelevant ist - in sämtlichen übrigen Kommunikationen findet sich die der Einstellverfügung zugrundeliegende Angabe, der Beschwerdeführer sei nicht zu einem Termin erschienen nicht - besteht selbstverständlich ein Einsichtsrecht, unabhängig davon, ob es sich um von der Behörde selbst als intern qualifizierte Dokumente handelt. Dass vor der Erstellung der Verfügung eine Kommunikation stattgefunden haben muss, ist alleine schon aufgrund der Kenntnis Frau Ralls sämtlicher Daten des Versicherten sowie des Sachverhalts nicht bestreitbar.

Das Datenauskunftsrecht wurde ebenfalls beschnitten, indem E-Mails - ein Kommunikationsinstrument, um einen geschäftlichen Austausch zu bewerkstelligen - nur geschwärzt zur Verfügung gestellt wurden. Die Begründung, es handle sich um persönliche Notizen, die ausgetauscht wurden, hält nicht stand, weder ist das Kriterium der

Persönlichkeit, noch der Notizen erfüllt, wodurch naturgemäss andere Verletzungen des Datenschutzrechts, deren Feststellung die Datenauskunft ermöglichen soll, in Betracht kommen als bei einer rein persönlichen Notiz durch eine Person. Die Behauptung, die E-Mails hätten dazu gedient, einander vor dem rechtswidrigen Vorgehen des Beschwerdeführers zu warnen, erscheint als Rechtfertigung konstruiert, zumal Frau C im Lichte der Anzeige augenscheinlich nach weiteren Geschädigten und Beweismitteln suchte, der Kontakt mit der [REDACTED] war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Eine Warnung fällt ausser Betracht, wenn man - nachdem man angeblich selbst durch etwas geschädigt wurde - weitere Personen danach befragt, ob sie in der Vergangenheit den selben Schaden erlitten haben und auch Nachfragen anstellt, wenn diese ebendies bestätigen und eine Warnung somit hinfällig wäre, allerhöchstens kann eine solche Absprache wie bereits ausgeführt dazu dienen, um allfällige Schritte gegen den angeblichen Urheber des gemeinsam erlittenen Schadens einzuleiten, sprich in diesem Fall - wie es wohl, da die E-Mails auch als Beweismittel eingereicht wurden, auch gewesen ist - eine Anzeige zu koordinieren und dafür nach weiteren Geschädigten, Zeugen oder Beweismitteln zu suchen. Da eine Anzeige von Vergehen ohne Amtsgeheimnisentbindung - welche für die Anzeige nicht bestand - allerdings nicht möglich ist, ohne die Schweigepflicht widerrechtlich zu brechen und dementsprechend die Datenbearbeitung dabei weder gesetzlich, noch verhältnismässig ist, stellt selbstverständlich auch die vorgängige Vorbereitung, um eben diese Anzeige zu erstellen, keine verhältnismässige Datenbearbeitung dar. Da das Datenauskunftsrecht die Feststellung etwaiger Datenschutzverstösse ermöglichen soll, ist es essentiell, dass auch offensichtliche gesetzeswidrige Datenbearbeitungen gänzlich und ungeschwärzt eingesehen werden können, ansonsten können die übrigen Datenschutzrechte nicht wahrgenommen werden.

Es ist daher Einsicht in die Kommunikation zwischen Frau C und Frau R zu gewähren und die E-Mails vom 29. August 2022 ungeschwärzt abzugeben sowie sämtliche Unterlagen, die aus den gleichen Überlegungen nicht zur Einsicht überlassen wurden, kurzum ist eine vollständige und unzensurierte Akteneinsicht und Auskunft sämtlicher [REDACTED] betreffender Daten in unzensurierter Form zu gewähren.

## IV. Anträge

Aufgrund des Gesagten in der vorliegenden Beschwerde sowie in den bisherigen Verfahrensakten, welche Bestandteil vorliegender Beschwerde sind, wird beantragt:

### A) Anträge betreffend Akteneinsicht und Datenauskunft

1. Beantragt wird: Es sei Einsicht in die vollständigen Akten beim Arbeitsamt zu gewähren, auch in Akten - falls solche existieren -, welche der Beschwerdeführer nicht kennt.
  - a) Falls Antrag A.1 abgelehnt wird, wird beantragt: Es sei Einsicht in die das sozialversicherungsrechtliche Verfahren betreffende Kommunikation zwischen Frau C■■■■ und Frau R■■■■ vollständig und ungeschwärzt zu gewähren.
  - b) Falls Antrag A.1 abgelehnt wird, wird beantragt: Es seien die E-Mails vom 29. August 2022 zwischen Frau C■■■■, Frau K■■■■, Frau W■■■■ und Herrn B■■■■ vollständig und ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen.
2. Beantragt wird: Es sei eine vollständige Datenauskunft beim Arbeitsamt zu gewähren, auch in Daten - falls solche existieren -, welche der Beschwerdeführer nicht kennt.
  - a) Falls Antrag A.2 abgelehnt wird, wird beantragt: Es sei die betreffende Kommunikation zwischen Frau C■■■■ und Frau R■■■■ vollständig und ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen.
  - b) Falls Antrag A.2 abgelehnt wird, wird beantragt: Es seien die E-Mails vom 29. August 2022 zwischen Frau C■■■■, Frau K■■■■, Frau W■■■■ und Herrn B■■■■ vollständig und ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen.

### B) Anträge betreffend Regierungsrat

1. Beantragt wird: Der Beschluss sei eigenhändig unterschrieben durch den Regierungsrat zu erlassen oder allenfalls durch eigenhändige Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.
2. Beantragt wird: Es sei eine Verletzung des rechtlichen Gehörs festzustellen, da der Regierungsrat die Stellungnahme des Arbeitsamts nicht an ■■■■■ übermittelte.
3. Beantragt wird: Es sei eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts festzustellen, da der Regierungsrat bei der Akteneinsicht (via E-Mail gesendet) die Beilagen der Stellungnahme des Arbeitsamts nicht an ■■■■■ übermittelte.
4. Beantragt wird: Es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen, da der Regierungsrat unverhältnismässig lange keine nach Aussen wahrnehmbare Amtshandlung leistete und mehrere Rügen diesbezüglich ignorierte (ohne Gerichtsferien angerechnet sind es 4 Monate und 21 Tage bis der Beschwerdeführer eine Amtshandlung wahrnahm, da der Regierungsrat innerhalb der Gerichtsferien geantwortet hat, sind es tatsächlich 5 Monate und 21 Tage).
5. Beantragt wird: Der Sachverhalt sei korrekt bzw. wahrheitsgemäss festzuhalten, namentlich, hält der Beschwerdegegner fälschlicherweise fest, dass ■■■■■ nur die Schwärzung der bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten beanstandet hätte, jedoch unmissverständlich eine vollständige Datenauskunft sowie eine vollständige Akteneinsicht verlangt wurde.

